

Vorzeitig zurück aus Elternzeit

Beitrag von „Hana20“ vom 21. Januar 2021 17:46

Hallo an alle,

ich befinde mich derzeit in Elternzeit, ich habe ursprünglich ein Jahr Elternzeit genommen. Eigentlich müsste ich erst wieder im Juli arbeiten gehen, jedoch hat sich einiges in unserer Planung verändert, so dass mein Mann zur Zeit auch viel zu Hause ist. Wäre es möglich, im März schon wieder zurückzukommen oder muss ich bis Juli warten?

Könnte ich dann die nicht genommenen ElternMonate (Bezüge Elterngeld) irgendwann später beziehen oder verfallen diese dann?

Achja ich bin BW 

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Januar 2021 18:04

Vorzeitig zurück kommen kannst du in Teilzeit in 7 Wochen, da kann der AG nicht viel gegen machen, Elterngeldbezug wäre dann zu überlegen, ob man den später nimmt, aber Basiselterngeld geht nur bis zum 14 Lebensmonat, aber du könntest es auch neben der Teilzeitstelle beziehen.

Vollzeit zurück geht nur mit Zustimmung des AG aus dringenden Gründen (z.B. finanzielle Probleme durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit beim Partner), wobei man dann überlegen sollte, ob nicht der Partner dann das Elterngeld nimmt.

Beitrag von „yestoerty“ vom 21. Januar 2021 18:40

Und wenn du jetzt kein Elterngeld mehr beziehst und dein Mann auch nicht, dann könnt ihr auch nicht wieder neu damit starten, das muss durchgängig bezogen werden.

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Januar 2021 18:44

Zitat von yestoerty

Und wenn du jetzt kein Elterngeld mehr beziehst und dein Mann auch nicht, dann könnt ihr auch nicht wieder neu damit starten, das muss durchgängig bezogen werden.

Nein, das stimmt nicht, ein durchgängiger Bezug ist erst ab dem 14. Lebensmonat zwingend notwendig.

Beitrag von „yestoerty“ vom 21. Januar 2021 20:02

Ah, danke. Wieder was von dir gelernt.

Beitrag von „Seph“ vom 22. Januar 2021 04:51

Zitat von Susannea

Vorzeitig zurück kommen kannst du in Teilzeit in 7 Wochen, da kann der AG nicht viel gegen machen

Nur mal interessehalber: Woher nimmst du das?

Einschlägig ist hier wohl §16 Abs. 3 BEEG, wonach eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder in besonders gelagerten Fällen möglich ist. Selbst im Fall besonderer Härten hat der Arbeitgeber dabei noch die Möglichkeit, das Gesuch aus dringenden betrieblichen Gründen abzulehnen, wobei diese im Schulbereich eher selten auftauchen dürften.

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Januar 2021 08:09

Weil Teilzeit in Elternzeit nach 7 Wochen möglich ist und die der AG kaum ablehnen kann. (§15, Abs.7 und dringenden betrieblichen Gründe wird man keine finden, die durchgehen solange andere Teilzeit arbeiten und Bedarf , der ja immer da ist, da ist).